KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Situation der Belastung mit Radon in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) in Verbindung mit § 153 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) waren durch die Länder bis zum 31. Dezember 2020 Gebiete festzulegen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den gesetzlichen Referenzwert von 300 Becquerel je Kubikmeter überschreitet, sogenannte Radonvorsorgegebiete.

Auf der Internetseite https://www.regierung/im/weitere-Themen/Zwischenlager-Nord-Strahlenschutz/Radon-in-Gebaeuden/ beschreibt die Landesregierung ihr Vorgehen und begründet ihre Entscheidung, keine Radonvorsorgegebiete auszuweisen.

1. Welche Behörde ist in Mecklenburg-Vorpommern für die Messung der Belastung durch Radon zuständig?

Gemäß der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung (Strahlenschutz- und Röntgenzuständigkeitslandesverordnung – StrlSchRöZustLVO M-V) vom 17. April 2008 in Verbindung mit dem Erlass "Aktualisierung des Erlasses einer Aufgabenzuweisung an das LUNG (Außenstelle Stralsund) vom 24.02.2006, Az.: X560-4164.6.11" vom 12. März 2007 des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurde das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) als Messstelle bestimmt.

Ferner sieht der Entwurf einer neuen Strahlenschutz-Zuständigkeits-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern das LUNG als zuständige Behörde zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1, § 122 Absatz 4 und § 125 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und § 153 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vor. In diesem Zusammenhang wurde im LUNG bereits das Dezernat "Radonvorsorge" gegründet, welches die damit einhergehenden Aufgaben wahrnimmt.

2. Führt die zuständige Behörde ein landeseigenes Messprogramm durch, mit dem gezielt Langzeitmessungen der Boden- und Innenraumluft in Einrichtungen des Landes, im Gebäudebestand von Kommunen oder auch in Privatgebäuden durchgeführt werden, um die Datenlage zu verbessern?

Wenn ja, welche konkreten Messungen an welchen Standorten umfasst dieses Programm?

Das LUNG führt ein gezieltes Messprogramm mit Bodenluftmessungen gemäß § 153 StrlSchV durch, um wissenschaftlich prognostizierte maximale Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in Mecklenburg-Vorpommern zu ermitteln.

Konkret werden die Ergebnisse der Bodenluftmessungen aus Schleswig-Holstein auf Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Dazu wird der Anteil an Böden mit potenziell erhöhtem Angebot an Radon und die Anteile an alten Bestandsbauten in den Gemeinden ermittelt. In diesen Gemeinden (gestaffelt nach abfallender Schnittmenge beider Kriterien) werden prioritär Messungen vorgenommen. Die Ergebnisse der Messungen werden mit den Prognosedaten des Bundesamtes für Strahlenschutz abgeglichen.

Zusätzlich wurde ein Messprogramm von Raumluftmessungen innerhalb der LUNG-Liegenschaften und bei freiwillig beteiligten Beschäftigten durchgeführt. Konkret wurden Radonexposimeter anhand eines Vergabebogens an Personen vergeben, die mutmaßlich Wohnräume höherer Radonkonzentration bewohnen.

In der Summe erfolgten bis zu drei verschiedenartige Messungen mit einer variablen Anzahl an Messungen je Gemeinde (siehe Tabelle 1).

Gemeinde	Art der Messung			
	Bodenluftmessungen	Raumluftmessungen		
	gemäß BfS-Vorgaben	Kurzzeit	Langzeit	
Alt Meteln	\square			
Altentreptow	\square			
Bad Kleinen	\square	$\overline{\square}$	V	
Balow	\square			
Basedow		Ø	$\overline{\checkmark}$	
Bentwisch			V	
Brunn	\square			
Cambs	\square	$\overline{\mathbf{V}}$	V	

Gemeinde	Art der Messung			
Comoniuc	Bodenluftmessungen Raumluftmessungen			
	gemäß BfS-Vorgaben	Kurzzeit	Langzeit	
Eggesin			<u> </u>	
Feldberger Seenlandschaft			$\overline{\checkmark}$	
Friedland	☑			
Groß Wokern	✓		V	
Güstrow	☑		V	
Hohenmocker	☑			
Jürgenshagen	4			
Karrenzin				
Krakow am See	✓			
Kröpelin				
Kuchelmiß	☑			
Lewitzrand	☑			
Neubrandenburg			V	
Nustrow	☑			
Obere Warnow	☑			
Penkow	☑			
Penzlin	✓			
Plau am See			V	
Raben Steinfeld	☑			
Rostock			V	
Sarow	☑			
Satow			V	
Schwaan			V	
Spornitz	I			
Sternberg	I		V	
Stolpe an der Peene			V	
Stralendorf	✓			
Strasburg (Uckermark)	✓			
Tarnow			V	
Thelkow	I			
Thürkow			V	
Usedom			V	
Walow	7			
Waren Stadt			V	
Warin		V	V	
Wittenförden	7			
Zölkow				

Tabelle 1: Auflistung der bemessenen Gemeinden; Stand 20. März 2024 (BfS = Bundesamt für Strahlenschutz)

3. In welchen Kommunen traten nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern jemals Radon-Konzentrationen über dem Referenzwert von 300 Becquerel je Kubikmeter auf (bitte Ort und Datum des Messwertes angeben)?

Der Referenzwert ist ein Jahresmittelwert für einen Aufenthalts- oder Arbeitsraum in einem Erd- oder Kellergeschoss. Somit ist eine Überschreitung nicht nur an den Messwert gebunden. Auch kann eine Überschreitung des Referenzwertes anhand verkürzter Messzeiten prognostiziert werden. Im Folgenden sind Orte mit Referenzwertüberschreitungen aufgenommen (siehe Tabelle 2).

Gemeinde/	Art der Messung	Zeitraum der		Abweichungen zu den
Raum		Messungen		Referenzwertbedingungen
		von/bis		
Bad Kleinen/	Langzeitmessung	26.02.2023	18.06.2023	verkürzte Messzeit
Wohnzimmer				
Cambs/Keller	Langzeitmessung	24.02.2023	08.01.2024	kein Aufenthaltsraum
Feldberg/	Langzeitmessung	22.04.2023	24.07.2023	verkürzte Messzeit
Kellerwohnung				
Groß Wokern/	Langzeitmessung	21.02.2023	20.03.2024	keine
Wohnräume				
Güstrow/	Langzeitmessung/	08.12.2022	04.01.2024	im Regelfall keine Arbeits-
Kellerräume	Kurzzeitmessungen			plätze/Aufenthaltsräume
LUNG				
Sternberg/	Langzeitmessung	23.03.2023	30.08.2023	im Regelfall kein Arbeits-
Lager und				platz/Aufenthaltsraum
Arbeitsraum				
Tarnow	Langzeitmessung	05.02.2023	05.05.2023	verkürzte Messzeit
Warin/	Langzeitmessung/	21.03.2023	30.08.2023	verkürzte Messzeit
Seminarraum,	Kurzzeitmessungen			
Landschaftslabor				

Tabelle 2: Auflistung der bemessenen Gemeinden; Stand 20. März 2024

4. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Schulen, Kindergärten und soziale Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenbetreuung, die von einer Strahlenbelastung durch Radon von mehr als 200 Becquerel je Kubikmeter betroffen sind (bitte auflisten)?

Bisher gibt es nach Kenntnis der Landesregierung keine davon betroffene Einrichtung. Weitere Messungen werden durchgeführt.

 Um die Radon-Vorsorgegebiete zu ermitteln und festzulegen, mussten die Bundesländer eine wissenschaftlich basierte Methode verwenden. Die Strahlenschutzverordnung schreibt aber keine konkrete Methode vor.

Welche Arbeitsschritte umfasste die wissenschaftliche Methode, auf der die Entscheidung der Landesregierung basiert, keine Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen?

Die Länder sind bei ihren Entscheidungen an die wissenschaftlich basierte Methode des BfS gebunden. Hierzu sind geeignete Daten gemäß § 153 StrlSchV zu erheben und eine Umsetzung des Radonmaßnahmenplanes gemäß § 122 StrlSchG vorzunehmen. Vorgaben für eine einheitliche Umsetzung erfolgen durch den Lenkungskreis "Radonmaßnahmenplan" des Arbeitskreises "Natürliche Radioaktivität" des Fachausschusses "Atomkernenergie" im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Unter Berücksichtigung der StrlSchRöZustLVO M-V hat die Fachaufsicht der Strahlenschutzdezernate des LUNG in Absprache mit der Radioaktivitätsmessstelle im LUNG die Bewertung des Bundeslandes Schleswig-Holstein übernommen, zunächst keine Radonvorsorgebiete auszuweisen. In diese Entscheidung flossen der Vergleich der geologischen Gegebenheiten und die Prognosedaten des BfS beider Bundesländer mit ein. So weisen die BfS-Prognosekarten "Radonpotential" und "Radon-222 in Bodenluft" bei vergleichbaren Bodengesellschaften für Mecklenburg-Vorpommern geringere Werte auf (https://www.imis.bfs.de/geoportal/). Hieraus ergab sich der Ansatz, die Prognosedaten anhand von prognostizierten maximalen Messwerten abzugleichen, um die Anzahl an notwendigen Messungen zunächst zu reduzieren. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit § 153 StrlSchV, wonach als geeignete Daten explizit geologische Daten und Messdaten zulässig sind. Zur Erstellung der Prognosedaten für Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch nur eine geringe Anzahl an Messdaten eingeflossen und es besteht weiterhin die Verpflichtung zu weiteren Messungen.

6. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat den Landesregierungen die Möglichkeit geboten, zusätzliche vom Bund finanzierte Radon-Messungen in Gebäuden und in der Bodenluft durchzuführen und diese Daten an das Bundesamt für Strahlenschutz zu schicken (Quelle: https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/regelungen/vorsorge gebiete.html).

Hat die Landesregierung dieses Angebot genutzt?

- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Das Angebot des BfS wurde nicht genutzt, da Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit § 121 StrlSchG stehen, gemäß § 184 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG nicht als eigene Angelegenheiten der Länder ausgeführt werden.

Es besteht somit eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes über Artikel 104a Absatz 2 des Grundgesetzes. Daher können jedes Jahr Zweckausgaben zur Erstattung geltend gemacht werden, was einem bestehenden fortlaufenden Angebot gemäß der Anfrage gleichkommt.

7. Durch welche Maßnahmen fördert die Landesregierung die Kenntnis der Radon-Problematik in der Bevölkerung, insbesondere bei Verantwortlichen für den öffentlichen Gebäudesektor, bei Bauunternehmen u. a.?

Der Prozess der Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Radon in Gebäuden bzw. an Arbeitsplätzen läuft in Mecklenburg-Vorpommern gerade an. Gezielt wurde zu Beginn des Jahres durch das LUNG auf dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zum Thema Radon in Gebäuden vorgetragen, um die Kommunen zu unterrichten und für mögliche Maßnahmen zu sensibilisieren. Im Weiteren ist eine Vorstellung des Themas auf einer Ingenieurstagung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. in Mecklenburg-Vorpommern im Monat Juni geplant. Ergänzendes Informationsmaterial befindet sich ebenso wie eine entsprechende Webpräsenz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Erarbeitung.

8. Inwieweit und nach welcher gesetzlichen Grundlage sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre Beschäftigten vor einer Belastung mit Radon zu schützen?

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Der Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen ist in Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 3 § 127 ff. des Strahlenschutzgesetzes geregelt. Die Beurteilung nach diesen Vorschriften durch den Arbeitgeber ist vor der Aufnahme der Tätigkeiten vorzunehmen. Der Arbeitgeber muss gemäß § 6 des Arbeitsschutzgesetzes über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber entsprechend § 12 des Arbeitsschutzgesetzes die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.